5. Besondere Einrichtungen

5.1 Versuchseinrichtungen

[1]Zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben verfügt die Landesanstalt über Versuchsbetriebe, Bienenprüfhöfe und andere Einrichtungen. [2]Die Betriebsleiter sind für deren zweckmäßige Nutzung, Verwendung und Erhaltung verantwortlich. [3]Sie haben eine größtmögliche Auslastung der Betriebe im Rahmen ihrer Zweckbestimmung anzustreben und hierfür das Personal sachgemäß einzusetzen.

5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

[1]Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden den Instituten, Fachzentren, Arbeitsbereichen und Sachgebieten die erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. [2]Ihre Anforderung und Verwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. [3]Für die regelmäßige Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen. [4]Reparaturen sind – soweit möglich – von den Betriebswerkstätten durchzuführen. [5]Die Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge dienen ausschließlich den dienstlichen Zwecken der Landesanstalt. [6]Die Übernahme von Aufträgen Außenstehender ist untersagt.

5.3 Wohnheim und Mensa

[1]Das Wohnheim und die Mensa unterstehen der Aufsicht der Schulleitung. [2]Die Mensa dient der Verpflegung der Studierenden, der Seminarteilnehmer und der Beschäftigten der Landesanstalt. [3]Die Schulleitung erlässt für das Wohnheim und den Betrieb der Mensa eine Haus- und Küchenordnung.